



STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR 1/148

4. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

6. ÄNDERUNG

Diese Bebauungsplanänderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 7 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S.2141), Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 23.02.2000 die 6. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Düren, den 24.02.2000

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Stadtverordneter

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung vom 29.03.2000 rechtsverbindlich geworden.

Düren, den 30.03.2000

[Signature]
Techn. Beigeordneter

Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen der §§ 7 u. 41 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I. S. 2253), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132).

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/148 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.4.91 beschlossen worden.

Düren, den 07.05.1991

[Signature] Bürgermeister
[Signature] Stadtverordneter
[Signature] Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Stadtplanungsamt vom 18.8.94 bis 2.9.94

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.05.95 bis 07.06.95 öffentlich ausgelegen.

Düren, den 08.06.1995

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 21.7.1995 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 22.12.1995

[Signature] Bürgermeister
[Signature] Stadtverordneter
[Signature] Stadtdirektor

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 BauGB am 4. Juni 1996 angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 9. Juli 1996

Az.: 35.2.14-15.01-20.12.1.9.6.

Köln, den 9. Juli 1996

Bezirksregierung Köln

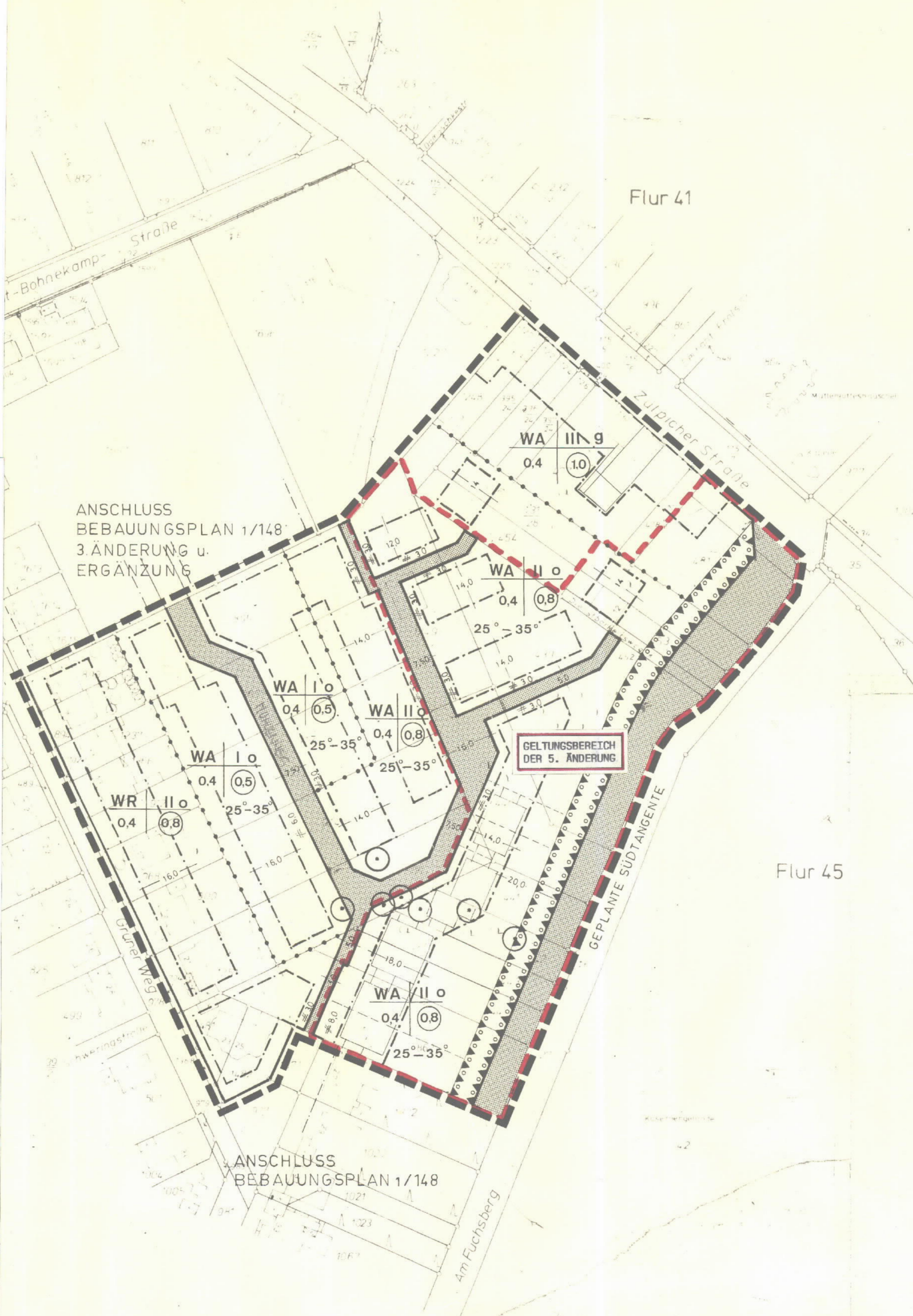
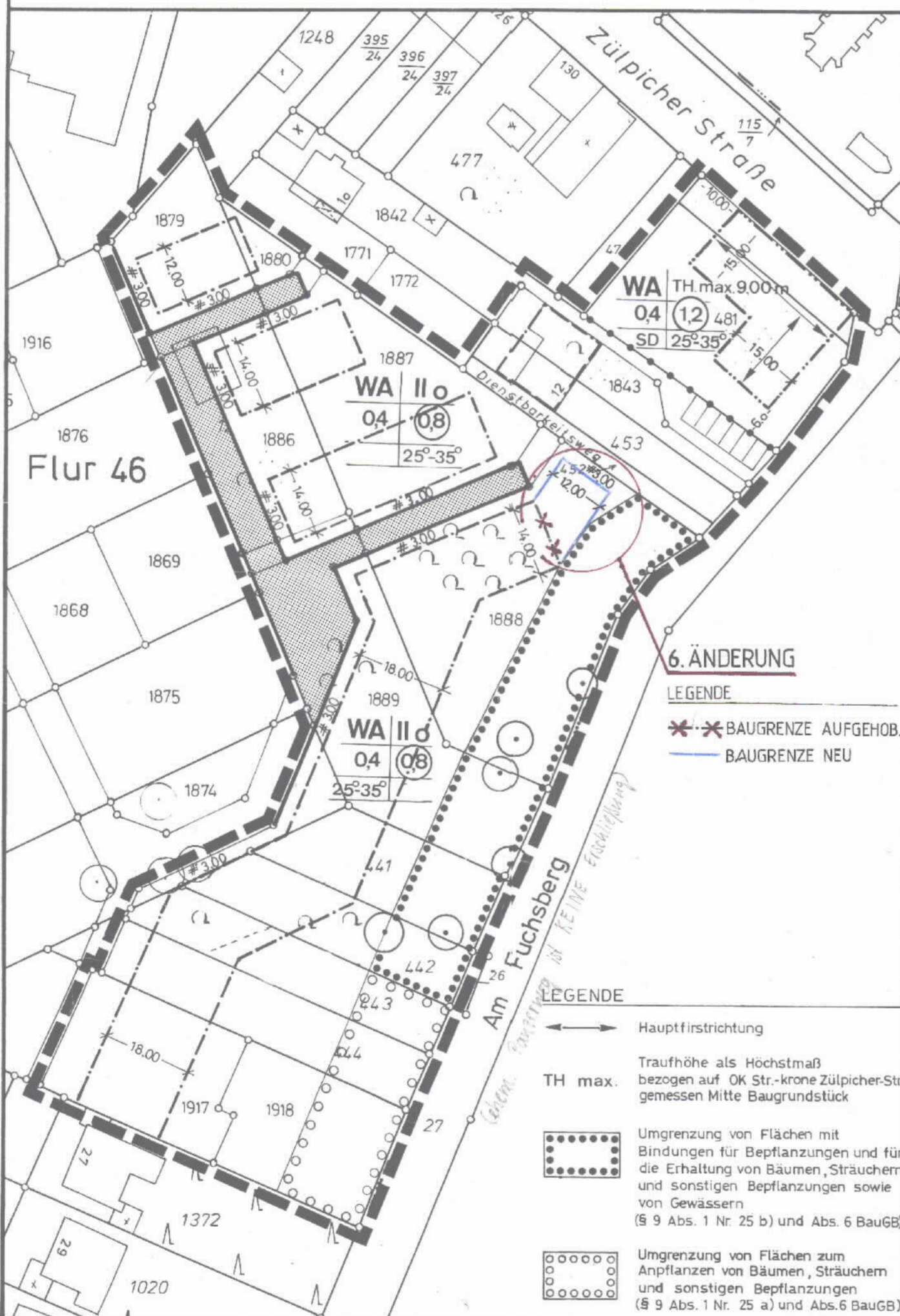
[Signature]
T.A.
Schulte

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Düren, den 03.08.1996

[Signature]
Techn. Beigeordneter

5. ÄNDERUNG BEB.- PLAN NR. 1/148



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Anpflanzung, Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die im Bebauungsplan an gekennzeichneten Flächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25a BauGB das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wie folgt festgesetzt:

1 Strauch je 1,00 qm Pflanzfläche und 1 Hochstamm je 25,00 qm Pflanzfläche

sukkulente sind:

a) Hochstämme bzw. Heister
Stieleiche, Traubeneiche, Bergahorn, Spitzahorn, Sommerlinde, Winterlinde, Rotbuche, Eiche, Zitterpappel, Koterle, Feldulme, Silberweide, Eberesche.

b) Sträucher
Feldahorn, Waldhasel, Schlehe, Holunder, Wasserschneeball, Hartriegel, Iqueter, Ilex, Salweide, Hainbuche, Kanadische Felsenbirne, Hundrose, Apfelfrose, Weinrose.

Gemäß § 51 Abs. 1 BauGB können von der Festsetzung 'zu erhaltende Bäume und Sträucher' im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, sofern eine nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Dem Grundeigentümer oder einem sonstigen Berechtigten ist bei einer Ausnahmeerteilung eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück aufzuerlegen deren Art und Größe seitens der Stadt Düren bestimmt wird.

HINWEIS

Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz -Düsch NW) vom 11. März 1990 des Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unmittelbar zu melden.

Zeichen der Kartenunterlage Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Geschloßzahl Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze	Art der baulichen Nutzung WS - Wohnsiedlungsgebiete WR - Reine Wohngebiete WA - Allgemein Wohngebiete WB - Besondere Wohngebiete WD - Sondergebiete Grünflächen Parkanlage Dauerkleingärten Sportplatz	Maß der baulichen Nutzung III - Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze zwingend 0,4 - Grundflächenzahl GRZ Geschloßflächenzahl GFZ Baumassenzahl BMZ Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen o - Offene Bauweise - g Geschl. Bauweise Einzelhauszulassung Doppelhauszulassung Hausgruppenzulassung Einzel- und Doppelhauszulassung Baugrenze Sonstige Planzeichen Flächen- und Stiepl. Stiepl. Gemeinsch. Stiepl. Gemeinsch. Stiepl. Gemeinsch. Stiepl. Gemeinsch. Stiepl.	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf Flächen für den Gemeinbedarf kult. Gebäude sportl. Gebäude Post soziale Gebäude Schulbauwerk Krankenhäuser Feuerwehr Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerhalb eines Baubereiches Grenze d. räuml. Geltungsbereich d. Bebauungsplanes Umgrenzung der Flächen für den Immissionsschutz Führung ebenerdiger Versorgungsleitungen Hauptwassererhaltungsl.	Verkehrsmitteln Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsflächen Verkehrsbis-Zweckbestimmung Öffentliche Durchfahrtschneise Fußgängerbereich Besondere Festsetzungen Zu erhaltende Bäume Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern	Flächen für Versorgungsanlagen Baugrundstücke Für Versorgungsamt Elektrizität Gas Fernwärme Wasser Abwasser Abfall Abklärung Höhenfestsetzung § 16 Abs. 3 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen, in diesem Plan festgesetzt mit FH - Festhöhe in m FH - Festhöhe in m DR - Druckhöhe in m SH - Sockelhöhe in m Oberkante Erdgeschosßfußboden über Straßenkante (Mittel-Grundstück)	Gestaltungsvorschriften Gemäß § 81 (4) der Landesbauordnung für das Land NRW (BauONW) vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 479), berichtigt in der GV. NW. S. 532, geändert durch das Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV. NW. S. 803) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) wird folgendes festgesetzt: Dachneigung in Grad : 25° - 35°
---	--	--	---	--	--	--	--

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage mit den Darstellungen des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 15. 8. 1984 (GV. NW. S. 475), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I. S. 1743), geändert durch die Verordnung vom 19. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2665), Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 30. 7. 1981

Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23. 05. 1985 beschlossen worden.

Düren, den 24. 05. 1985

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) erfolgte durch öffentliche Darlegung und Anhörung am 11. 09. 1985.

Der Bebauungsplan-Entwurf nebst Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) vom 06. 07. 1987 bis 07. 08. 1987 öffentlich ausgelegen.

Düren, den 10. 08. 1987

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) von der Stadtverordnetenversammlung am 24. 09. 1987 als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 25. 09. 1987

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 6. 12. 1987 vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) angezeigt.

Hierzu gehört die Verfügung vom 24. 2. 88.

Az.: 35.2.14-15.01-20.06.188

Köln, den 24. Februar 1988

Der Regierungspräsident im Auftrage

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung des Planes wurde gemäß § 12 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) ortsüblich bekanntgemacht.

Düren, den 23.3.1988